

Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 3 BHG 2013

Jänner 2017

A thick red horizontal bar spans the width of the page. From the left edge of this bar, a thin red vertical line extends downwards to the bottom of the page.

Inhalt

1. Kurzfassung	4
2. Analytischer Teil	5
2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften	5
2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Untergliederungen	6
2.3 Aufteilung der Zahlungsströme	8
2.4 Analyse der horizontalen Verteilungswirkungen	12
2.5 Haushaltskoordinierung	18
3. Tabellenteil	19
4. Technischer Teil	29
4.1 Abgabenarten	29
4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben	30
4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget	31
5. Abkürzungsverzeichnis	36

1. Kurzfassung

Die Gebietskörperschaften in Österreich sind durch vielfältige Zahlungsströme miteinander verbunden. Im Jahr 2017 werden rd. 35,6 Mrd. € vom Bund an Länder und Gemeinden und 0,05 Mrd. € in die entgegengesetzte Richtung fließen. Im Verhältnis zum BIP erreichen die Zahlungen des Bundes rd. 10 %. Die einseitige Richtung dieser Zahlungsströme – hauptsächlich vom Bund an die Länder und die Gemeinden – ist wesentlich dadurch bestimmt, dass die Abgaben überwiegend beim Bund eingehoben werden.

Den Rahmen für die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften bildet die Finanzverfassung, die Ausgestaltung erfolgt primär im Rahmen des Finanzausgleiches. Die Zahlungen erfolgen in Form von Ertragsanteilen und Transfers.

Unter Ertragsanteilen versteht man jenen Teil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der auf die Länder und Gemeinden aufgeteilt wird. Das Volumen beträgt lt. BVA 2017 25.738,4 Mio. €, davon erhalten die Länder 15.969,7 Mio. € und die Gemeinden 9.768,7 Mio. €.

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen erhalten Länder und Gemeinden bedeutende Summen aus den unterschiedlichen Untergliederungen des Bundesbudgets, lt. BVA 2017 9.880,1 Mio. €. Diese Transfers können in Form von Zweckzuschüssen (z. B. zur Krankenanstaltenfinanzierung), von Finanzzuweisungen (z. B. der Finanzzuweisung des Bundes an die Gemeinden zur Finanzkraftstärkung) sowie als Kostenübernahmen oder -abwälzungen (z. B. der Ersatz der Kosten der Landeslehrerinnen und Landeslehrer) auftreten. Diese letzte Form bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften grundsätzlich ihren Aufwand selbst zu tragen haben.

Über diese Zahlungsströme hinaus erfordert eine solide gesamtstaatliche Finanzpolitik eine Haushaltskoordinierung zwischen den Gebietskörperschaften. Insbesondere im Hinblick auf die EU-rechtlichen Verpflichtungen Österreichs wurde der innerösterreichische Stabilitätspakt zwischen dem Bund, den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund geschlossen. Der ebenso vereinbarte Konsultationsmechanismus stellt sicher, dass außerhalb der im Rahmen des Finanzausgleiches vereinbarten Kostentragungen keine Kostenüberwälzungen im Rahmen der jeweils eigenständigen Gesetzgebungskompetenz der Gebietskörperschaften möglich sind.

Da das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) vom Nationalrat erst später beschlossen wurde, geht der BVA 2017 grundsätzlich noch von der Rechtslage gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2008 aus. Zusätzlichen Auszahlungserfordernissen wurde im BFG 2017 jedoch mit Überschreitungsermächtigungen Rechnung getragen. Dies betrifft vor allem die Finanzzuweisung an die Länder und Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales iHv. in Höhe von 300 Millionen Euro (§ 24 FAG 2017) sowie den pauschalen Kostenersatz an die Länder und Gemeinden für ihren Aufwand im Zusammenhang mit Migration und Integration iHv. einmalig 125 Millionen Euro (§ 5 FAG 2017); aufgrund ihrer Bedeutung für die Zahlungsströme im Jahr 2017 wurden diese beiden Transfers trotz der eingeschränkten Berücksichtigung im BVA 2017 in dieser Fassung der Budgetbeilage vom Jänner 2017 bereits berücksichtigt.

2. Analytischer Teil

2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften

Bei weitem nicht alle Einnahmen des Bundes aus Abgaben verbleiben auch beim Bund. Von rd. 90,9 Mrd. € im BVA 2017 insgesamt veranschlagten Einzahlungen überweist der Bund an die Länder rd. 25,4 Mrd. € und an die Gemeinden rd. 10,2 Mrd. €, somit insgesamt rd. 35,6 Mrd. €.

Diese Überweisungen erfolgen zum einen in der Form von Ertragsanteilen (rd. 25,7 Mrd. €), zum anderen in Form von so genannten Transfers (rd. 9,9 Mrd. €).

2.1.1 Ertragsanteile

Unter Ertragsanteilen versteht man jenen Teil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der auf die Länder und Gemeinden aufgeteilt wird. Das Volumen beträgt lt. BVA 2017 25.738,4 Mio. €. Davon erhalten die Länder 15.969,7 Mio. € und die Gemeinden 9.768,7 Mio. €.

2.1.2 Transfers

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen erhalten Länder und Gemeinden bedeutende Summen aus dem Bundesbudget, lt. BVA 2017 9.880,1 Mio. €. Diese Transfers können in Form von Zweckzuschüssen, von Finanzzuweisungen sowie als Kostenübernahmen oder -abwälzungen auftreten:

- Der Bund kann Zweckzuschüsse zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe bzw. zur Erreichung eines gewissen Zieles gewähren, wobei für diese Zuschüsse regelmäßig Verwendungsnachweise erbracht werden müssen. Beispielsweise gewährt der Bund den Ländern einen Zweckzuschuss zur Krankenanstaltenfinanzierung iHv. 635,4 Mio. € im Jahr 2017.
- Im Gegensatz dazu können Finanzzuweisungen grundsätzlich von Ländern und Gemeinden frei verwendet werden. Ein Beispiel dafür ist die neue Finanzzuweisung des Bundes an die Länder und Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales iHv. 300 Mio. € Euro jährlich (§ 24 FAG 2017).
- Kostenübernahmen und -abwälzungen bilden eine Ausnahme vom Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften ihren Aufwand selbst zu tragen haben. Das budgetär bedeutendste Beispiel stellt die Übernahme der Kosten für die von den Ländern beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Landeslehrerinnen und Landeslehrer) durch den Bund dar. Im Jahr 2017 werden die Länder allein aus diesem Grund rd. 5.669,9 Mio. € aus dem Bundesbudget¹ erhalten.

¹ Siehe dazu auch in Pkt. 4.3. Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget, „Untergliederungen 23, 30 und 42: Landeslehrerinnen und Landeslehrer“.

2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Untergliederungen

Zahlungen des Bundes aus den öffentlichen Abgaben an Länder und Gemeinden in Mio. €

Untergliederung	2017	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
16 Öffentliche Abgaben	26.963,4	Ertragsanteile (25.738,4) Förderungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz (1.225,0)

Zahlungen des Bundes an Länder und Gemeinden in Mio. €

Untergliederung	2017	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
10 Bundeskanzleramt	5,8	Zahlungen für Landeshauptleute (inkl. StV), davon Ruhe- u. Versorgungsbezüge 1,7
11 Inneres	484,3	Ersätze an Gemeinden für Wahlen (9,2) Überweisungen für Zivilschutz (3,5) Flüchtlingsbetreuung (Grundversorgung, 471,7)
12 Äußeres	20,0	sprachliche Frühförderung
14 Militärische Angelegenheiten und Sport	12,7	Förderungen für Sportinfrastruktur
20 Arbeit	28,2	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (EU), insbes. Territoriale Beschäftigungspakte
21 Soziales und Konsumentenschutz	350,0	Zuschüsse aus dem Pflegefonds (349,9)
23 Pensionen - Beamtinnen und Beamte	1.653,4	Ersätze für Pensionen der Landeslehrerinnen und Landeslehrer
24 Gesundheit u. Frauen	635,9	Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung (635,4)
25 Familien und Jugend	70,3	Beitrag für das kostenfreie letzte Kindergartenjahr (70,0)
30 Bildung	4.088,1	Kostenersatz an Länder für Landeslehrerinnen und Landeslehrer (3.974,1) Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung (113,8)

Untergliederung	2017	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
31 Wissenschaft und Forschung	62,1	Klinischer Mehraufwand
32 Kunst und Kultur	1,8	Förderungen für nicht in Bundeseigentum stehende Denkmale (1,6)
41 Verkehr, Innovation und Technologie	133,6	öffentlicher Personennahverkehr (7,5) Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn (78,0) Förderungen gem. Wasserbautenförderungsgesetz und KatFG (46,0) Zweckzuschüsse im Rahmen des österr. Verkehrssicherheitsfonds (2,1)
42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	49,6	Kostenersatz an Länder für Landeslehrerinnen und Landeslehrer (42,4) Zuschüsse für Schutzwasser- und Lawinenverbauung (6,7)
44 Finanzausgleich	1.078,2	Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs- und Katastrophenfondsgesetzes, inkl. im BVA noch nicht veranschlagter Transfers: Finanzzuweisung gemäß § 24 FAG 2017 (300,0) + Kostenersatz Migration u. Integration gemäß § 5 FAG 2017 (125,0)
Summe	8.675,0	inkl. geringfügiger Beträge in anderen Untergliederungen

Zahlungen von Ländern und Gemeinden an den Bund in Mio. €

Untergliederung	2017	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
11 Inneres	21,3	Kostenersätze im Rahmen der Grundversorgung (20,0)
13 Justiz	8,5	Beiträge der Länder zu den Kosten der Behandlung von Häftlingen in öffentlichen Krankenanstalten
21 Soziales und Konsumentenschutz	1,0	Beihilfen nach Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz
30 Bildung und Frauen	20,8	Personalkostenersätze für Schulaufsichtsbehörden
Summe	51,8	inkl. geringfügiger Beträge in anderen Untergliederungen

2.3 Aufteilung der Zahlungsströme

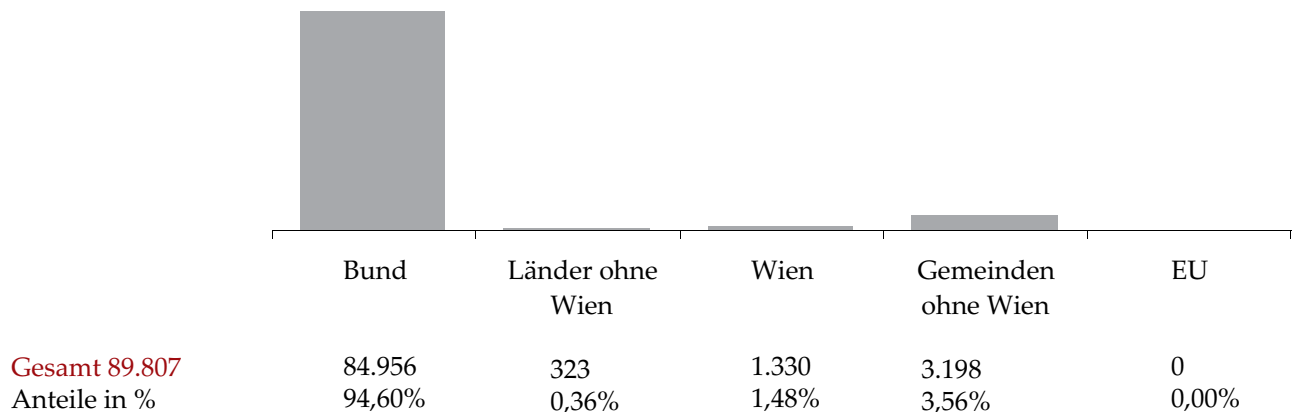
Die von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern an die Gebietskörperschaften gezahlten Abgaben werden in drei Schritten auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt:

2.3.1 Abgabenerhebung: Erster Schritt

Abgaben können von Bund und Ländern sowie von Gemeinden eingehoben werden. In der Praxis kommt davon den Landesabgaben nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu (Werte für 2014²):

- Bundesabgaben: 84.896 Mio. €
- Landesabgaben: 443 Mio. €
- Gemeindeabgaben: 4.468 Mio. €

Abgabenerhebung 2014 in Mio. €



Anmerkung: Bund einschließlich Feuerschutzsteuer (60 Mio. €), Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren
Quelle: Gebarungsübersichten 2014, Tabellen 6.1. bis 6.5.

2.3.2 Aufteilung der Ertragsanteile: Zweiter Schritt

Länder und Gemeinden

Ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Bundesabgaben verbleibt nicht dem Bund, sondern muss vom Bundesminister für Finanzen als Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden und als Beitrag an die EU weitergeleitet werden (Beträge für das Jahr 2014):

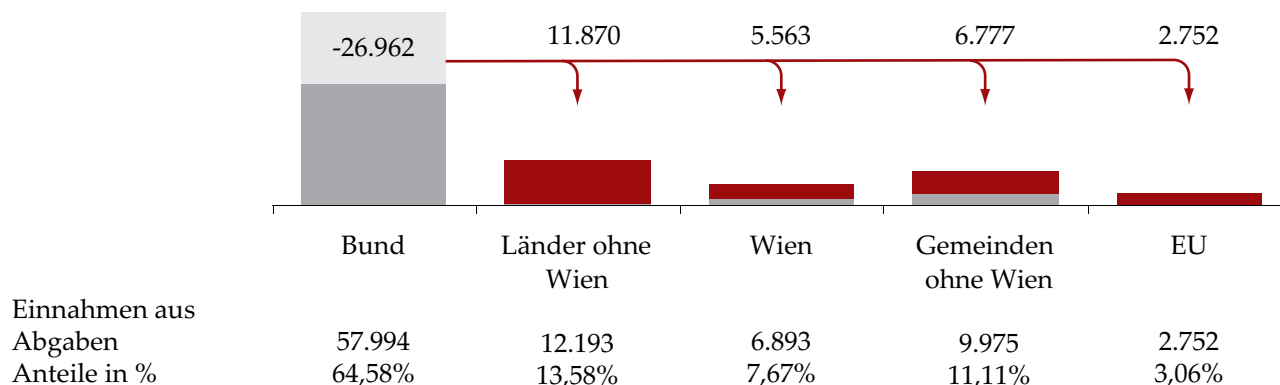
- Ertragsanteile der Länder: 14.977,9 Mio. €
- Ertragsanteile der Gemeinden: 9.172,2 Mio. €
- Beitrag an die EU: 2.751,9 Mio. €

Ertragsanteile sind jene Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderspezifisch auf die Gemeinden nach einem im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgesetzten Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Verteilung ergibt sich folgende Aufteilung der Einnahmen aus Abgaben:

² Gemeindeabgaben: ohne Benützungsgebühren; Quelle: Gebarungsübersichten 2014, herausgegeben von Statistik Austria.

Aufteilung der Ertragsanteile 2014 in Mio. €



Quelle: Gebarungübersichten 2014

Verteilung zwischen Ländern und Gemeinden („Unterverteilung“)

Der Gesamtanteil der Länder und der Gesamtanteil der Gemeinden an den Ertragsanteilen muss nochmals geteilt werden, damit jedes einzelne Land und jede einzelne Gemeinde seinen bzw. ihren Teil erhält („Unterverteilung“).

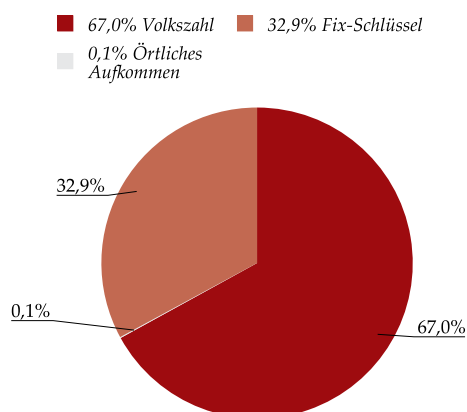
Das wichtigste Kriterium dabei ist die Einwohnerzahl des Landes oder der Gemeinde. Die Einwohnerzahl größerer Gemeinden wird dabei stärker gewichtet als diejenige kleinerer Gemeinden. Dieses System wird mit überörtlichen Leistungen und höheren Kosten größerer Gemeinden begründet. Das örtliche Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Ertragsanteile nur eine untergeordnete Rolle, frühere Verteilungen nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

Bei den Ertragsanteilen der Gemeinden besteht die Verteilung aus zwei Stufen:

- 1. Stufe: Bildung von neun Ländertöpfen.
- 2. Stufe: Verteilung der Ländertöpfe auf die einzelnen Gemeinden des Landes (ohne Wien, wo die Verteilung naturgemäß schon mit der 1. Stufe abgeschlossen ist).

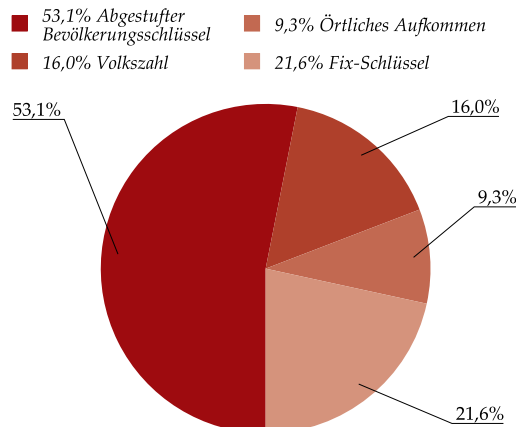
Verteilung auf Länder

Ertragsanteile der Länder in % für das Jahr 2014



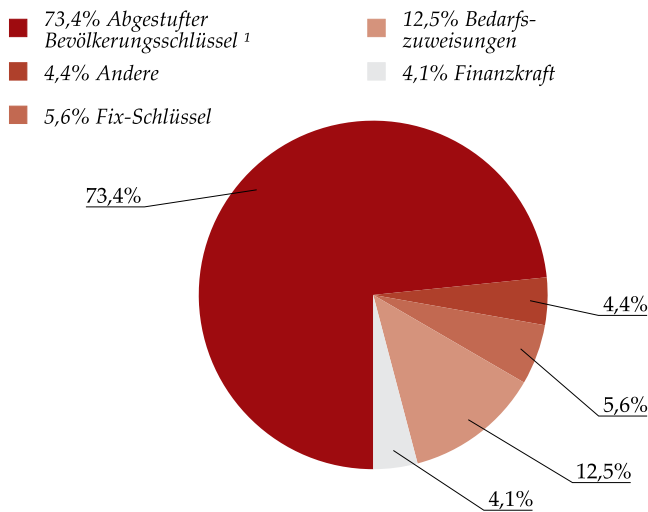
Verteilung auf die Gemeinden: Stufe 1

Ertragsanteile der Gemeinden in % für das Jahr 2014



Quelle: BMF

Verteilung auf Gemeinden: Stufe 2 in % für das Jahr 2014

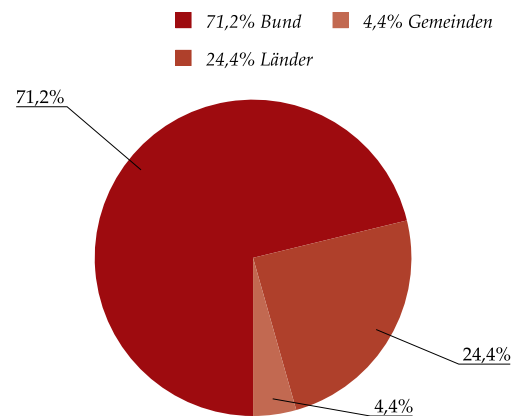


¹⁾ zu diesem Begriff siehe Abschnitt 4.2.1

Europäische Union

Als Mitglied der EU leistet Österreich einen Beitrag zum EU-Haushalt. Der österreichische EU-Beitrag wird vom Gesamtstaat finanziert. Länder und Gemeinden beteiligen sich durch einen Abzug von den Ertragsanteilen, der vom Bund durchgeführt wird. Die Anteile der Länder hängen im Wesentlichen von der Höhe der Mehrwertsteuer- und Bruttonationaleinkommen-Eigenmittel der EU ab, die der Gemeinden hingegen von der Entwicklung der Ertragsanteile der Gemeinden.

Anteile am Beitrag zur Europäischen Union in % für das Jahr 2014



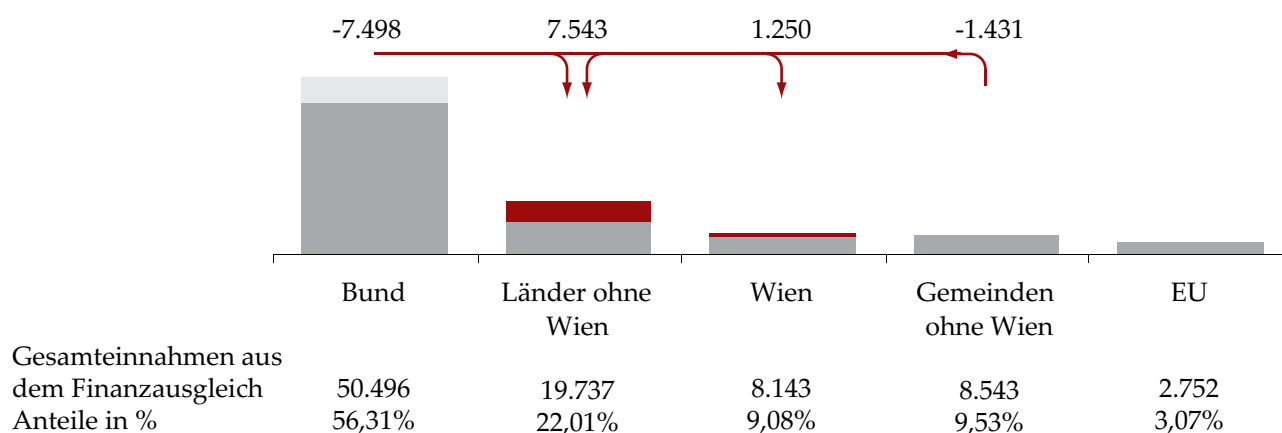
Quelle: BMF

2.3.3 Transfers – Gesamteinnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich: Dritter Schritt

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen finanziert der Bund die bereits erwähnten Transfers. Die Gesamteinnahmen an den Steuermitteln der einzelnen Gebietskörperschaften, insbesondere der Länder, verändern sich dadurch noch wesentlich. Dem stehen zwar Zahlungen der Länder und Gemeinden an den Bund gegenüber, allerdings in ungleich geringerem Umfang.

Vergleicht man dieses Ergebnis mit der Grafik über die Abgabeneinnahmen unter 2.3.1, wird deutlich, dass der Bund in Österreich den Großteil der Verantwortung für das Steuersystem und damit die Verantwortung für die öffentlichen Mittel gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern trägt. Der weitaus überwiegende Teil der Abgaben muss nämlich vom Bund eingehoben werden, also auch diejenigen Mittel, die letztlich die Budgets der Länder und zu einem wesentlichen Teil auch die Budgets der Gemeinden bilden.

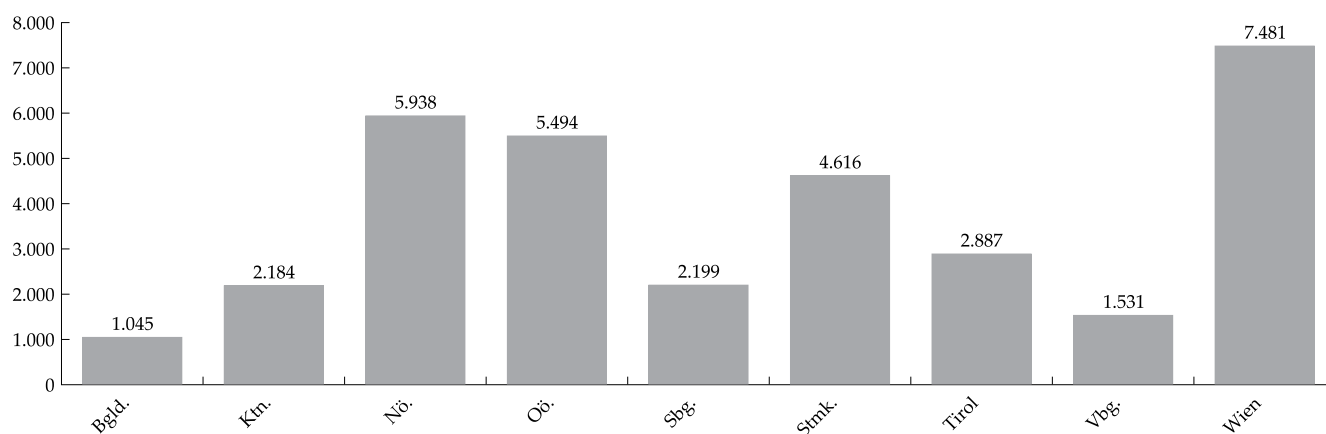
Einnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich nach Transfers und Kostenträgung im Jahr 2014 in Mio. €



Quelle: Gebarungübersichten 2014

Die länderweisen Anteile an den Überweisungen des Bundes spiegeln im Wesentlichen – entsprechend der Dominanz dieses Verteilungskriteriums – die Einwohnerzahlen der Länder wider, wobei die Ballungszentren auf Grund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels jedoch etwas höhere Überweisungen erhalten.³

Überweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden (Ertragsanteile, Transfers, Kostenträgung) im Jahr 2015 in Mio. €



Quelle: BMF, Basis Erfolg 2015

³ Zum abgestuften Bevölkerungsschlüssel siehe auch Abschnitt 4.2.1.

2.4 Analyse der horizontalen Verteilungswirkungen

2.4.1 Ertragsanteile der Länder je Einwohner

Für den weit überwiegenden Teil der Anteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden zwei Schlüssel angewendet, nämlich die jährlich angepasste Einwohnerzahl⁴ sowie ein Fixschlüssel. Die Gewichtung dieser beiden Faktoren beträgt rund 2/3 Einwohner-Schlüssel und 1/3 Fixschlüssel⁵ und führt zu folgenden Ertragsanteilen je Einwohner für das Jahr 2015 (in Euro):⁶

Ertragsanteile der Länder: Aufteilungsschlüssel und Ertragsanteile je Einw. in Euro 2015:

	Einwohner	Fix-Schlüssel	EA je Einw.	Anteil in %
Burgenland	3,38%	3,25%	1.817	3,32%
Kärnten	6,54%	6,88%	1.887	6,67%
Niederösterreich	19,12%	17,90%	1.816	18,78%
Oberösterreich	16,76%	15,83%	1.804	16,35%
Salzburg	6,28%	6,98%	1.920	6,52%
Steiermark	14,29%	13,74%	1.817	14,04%
Tirol	8,48%	8,81%	1.866	8,55%
Vorarlberg	4,41%	4,92%	1.921	4,58%
Wien	20,73%	21,69%	1.889	21,17%
Gesamt	100,00%	100,00%	1.849	100,00%

Die Bildung der Ländertöpfe an den Ertragsanteilen anhand der Kriterien Einwohner und Fixschlüssel bringt mit sich, dass die Anteile der einzelnen Länder relativ konstant sind. Die Verteilung nach der Einwohnerzahl begünstigt zwar Länder mit einer überdurchschnittlich wachsenden Einwohnerzahl, der Fixschlüssel schwächt aber diesen Effekt ab, weil dieser Teil der Ertragsanteile auch bei veränderter Einwohnerzahl konstant bleibt.

⁴ Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der jährlichen, von der Bundesanstalt Statistik Österreich mit Stichtag 31.10. des zweitvorangegangenen Jahres erstellten Bevölkerungsstatistik.

⁵ siehe bereits oben unter 2.3.2 Aufteilung der Ertragsanteile: Zweiter Schritt

⁶ „EA je Einw.“ = Ertragsanteile je Einwohner, Basis für die Berechnung der Ertragsanteile je Einwohner: Ertragsanteile für das Jahr 2015, Einwohner Volkszählungsergebnis Stichtag 31.10.2013. Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen.

Ertragsanteile der Länder: Entwicklung der Ertragsanteile

	Ertragsanteile je Einw. in Euro			Vergleich zum Bundesschnitt		
	2009	2012	2015	2009	2012	2015
Burgenland	1.418,4	1.605,1	1.817,3	97,4%	98,0%	98,3%
Kärnten	1.466,6	1.665,2	1.886,6	100,7%	101,7%	102,0%
Niederösterreich	1.419,4	1.604,5	1.815,6	97,5%	98,0%	98,2%
Oberösterreich	1.408,0	1.592,1	1.803,7	96,7%	97,3%	97,5%
Salzburg	1.518,2	1.699,0	1.919,6	104,3%	103,8%	103,8%
Steiermark	1.422,6	1.601,2	1.816,9	97,7%	97,8%	98,3%
Tirol	1.471,2	1.654,1	1.865,8	101,1%	101,0%	100,9%
Vorarlberg	1.517,2	1.705,1	1.921,4	104,2%	104,2%	103,9%
Wien	1.517,8	1.685,7	1.888,9	104,3%	103,0%	102,1%
Gesamt	1.455,8	1.637,1	1.849,1	100,0%	100,0%	100,0%

2.4.2 Ertragsanteile der Gemeinden je Einwohner

Bei der Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden treten zur Einwohnerzahl und zum Fixschlüssel der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS) und eine Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen⁷ hinzu, was zu folgenden Schlüsseln und Ertragsanteilen je Einwohner für das Jahr 2015 führt (ungekürzte Ertragsanteile⁸, in Euro):

Ertragsanteile der Gemeinden: Aufteilungsschlüssel und Ertragsanteile je Einw. in Euro 2015:

	Einwohner	aBS	Fix-Schl.	örtl. Aufk.	EA je Einw.	Anteil in %
Burgenland	3,38%	2,95%	1,26%	1,91%	863	2,56%
Kärnten	6,54%	6,41%	5,29%	5,07%	1.068	6,13%
Niederösterreich	19,12%	17,17%	13,55%	15,14%	980	16,44%
Oberösterreich	16,76%	15,81%	16,50%	12,28%	1.065	15,66%
Salzburg	6,28%	6,14%	8,25%	8,07%	1.248	6,88%
Steiermark	14,29%	13,67%	9,34%	10,25%	1.000	12,53%
Tirol	8,48%	7,88%	8,94%	11,52%	1.182	8,78%
Vorarlberg	4,41%	4,17%	5,98%	6,55%	1.214	4,70%
Wien	20,73%	25,79%	30,89%	29,23%	1.449	26,33%
Gesamt	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	1.140	100,00%

Im Vergleich zu denen der Länder sind die Ertragsanteile je Einwohner weniger homogen, wofür vor allem die hohe Gewichtung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels verantwortlich ist. Auch bei der Analyse der Entwicklung im Zeitablauf ergeben sich Unterschiede: Zwar sorgt auch hier die Anwendung eines Fixschlüssels für eine Stabilisierung der Anteile, allerdings ist der gegenteilige Effekt durch die Einwohnerzahl umso stärker, je

⁷ Zum abgestuften Bevölkerungsschlüssel siehe Abschnitt 4.2.1., zur Gewichtung der Verteilungsschlüssel bereits oben unter 2.3.2 Aufteilung der Ertragsanteile: Zweiter Schritt

⁸ ungekürzte Ertragsanteile: d.h. vor Abzug der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

mehr sich das Bevölkerungswachstum – wie es derzeit der Fall ist – auf die Ballungsgebiete konzentriert, weil sich dann dieses Wachstum für die Städte aufgrund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels umso stärker auswirkt.

Der relativ hohe Anteil der Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen ergibt sich hauptsächlich aus der länderweisen Verteilung der Grunderwerbsteuer nach diesem Kriterium. Dieses Kriterium bewirkt, dass die Entwicklung der Ertragsanteile im Zeitablauf bei den Gemeinden etwas höheren Schwankungen unterworfen ist als bei den Ländern.

Ertragsanteile der Gemeinden: Entwicklung der Ertragsanteile

	Ertragsanteile je Einw. in Euro			Vergleich zum Bundesschnitt		
	2009	2012	2015	2009	2012	2015
Burgenland	666,0	772,1	863,5	76,2%	75,7%	75,7%
Kärnten	833,3	967,1	1.068,2	95,3%	94,8%	93,7%
Niederösterreich	750,9	862,6	980,3	85,9%	84,6%	86,0%
Oberösterreich	817,5	953,6	1.065,3	93,5%	93,5%	93,4%
Salzburg	960,4	1.120,0	1.247,9	109,8%	109,8%	109,4%
Steiermark	771,5	898,9	999,5	88,2%	88,1%	87,6%
Tirol	899,1	1.051,4	1.181,6	102,8%	103,1%	103,6%
Vorarlberg	918,0	1.078,9	1.214,5	105,0%	105,8%	106,5%
Wien	1.116,2	1.312,4	1.448,6	127,6%	128,6%	127,0%
Gesamt	874,5	1.020,2	1.140,4	100,0%	100,0%	100,0%

Für die Anteile der einzelnen Gemeinde sind jedoch nicht nur die Ländertöpfe, sondern auch die Kriterien für die Verteilung innerhalb des Landes von entscheidender Bedeutung. Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis dieser Verteilung für die um die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gekürzten Ertragsanteile für das Jahr 2015, wobei es sich jeweils um die Durchschnittswerte in den ausgewiesenen Gemeinde-Größenklassen handelt:

Ertragsanteile der Gemeinden je Einwohner 2015, in Euro

	Bgld	Ktn	Nö	Oö	Sbg	Stmk ¹⁾	Tirol	Vbg	Wien	Summe
bis 500	750	-	790	823	1.236	783	951	1.007	-	897
501-1.000	742	846	799	834	986	749	961	971	-	848
1.001-2.500	746	799	791	824	936	749	941	949	-	815
2.501-5.000	731	784	783	825	933	746	945	913	-	820
5.001-10.000	727	796	787	815	918	737	900	886	-	810
10.001-20.000	1.000	874	929	936	1.014	839	1.023	1.019	-	935
20.001-50.000	-	1.041	1.108	1.120	1.207	983	-	1.257	-	1.139
über 50.000	-	1.203	1.240	1.273	1.425	1.166	1.416	-	1.266	1.268
Summe	752	930	854	930	1.088	858	1.029	1.053	1.266	993

¹⁾ Stmk.: nach Umschichtung von 15,24 Mio. Euro (ca 13,- je Einw) zu Finanzzuweisung gemäß § 21 FAG (siehe § 21 Abs. 9a FAG 2008)

Die höheren Ertragsanteile der größeren Gemeinden werden mit ihren zentralörtlichen Aufgaben sowie bei den Städten mit eigenem Statut auch mit ihrem Mehraufwand durch ihre Aufgaben als Bezirksverwaltungsbehörde begründet.

Dass die Ertragsanteile der Kleinstgemeinden bis 500 Einwohner in einigen Ländern deutlich über dem Schnitt der Größenklasse bis 10.000 Einwohnern liegen, hängt mit dem vergleichsweise hohen Anteil dieser kleinen Gemeinden am Getränkesteuerausgleich zusammen.

2.4.3 Fixschlüssel als Verteilungskriterium

Dass ein nicht unbedeutender Teil der Ertragsanteile sowohl der Länder als auch der Gemeinden nach einem fixen Schlüssel verteilt wird, hat unterschiedliche Gründe. Ein Teil des Fixschlüssels stammt aus früheren Verteilungen nach örtlichem Aufkommen, ein Teil aus der Einbindung anderer Fixschlüssel, mit denen der länderweise Bedarf für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe abgebildet wurde. Dieser aufgabenorientierte Teil stammt zu einem guten Teil aus der mit dem FAG 2008 umgesetzten Umwandlung von Transfers in Ertragsanteile, weil u.a. der Zweckzuschuss zur Finanzierung von Straßen (zuletzt 545 Mio. Euro) und der Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur (1,78Mrd. Euro) in den Fixschlüssel eingeflossen sind.

Auch wenn diese Fixierungen aus den unterschiedlichsten Gründen erfolgten, so ist deren gemeinsame Ursache, dass entweder zuvor verwendete Aufkommensdaten weggefallen sind (wie insbesondere das örtliche Aufkommen an der Gewerbesteuer, der Getränkesteuer und der Anzeigen- und Ankündigungsabgabe) oder vor allem im Zuge der Vereinheitlichung der Abgabenschlüssel nicht übernommen wurden oder dass von vornherein für bestimmte Aufgabenbereiche Fixschlüssel verwendet wurden (Krankenanstaltenfinanzierung, Wohnbauförderung, Landesstraßen).

Teilt man diese historischen Bestandteile der Fixschlüssel in die beiden Gruppen „Abbildung eines örtlichen Aufkommens“ und „Berücksichtigung von bestimmten Aufgaben“, dann ergibt eine Analyse der betroffenen Volumina der einzelnen Änderungen, dass der Fixschlüssel, der bei den Ländern bei den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel zur Anwendung kommt, je rund zur Hälfte aus früheren Aufkommens- und Aufgabenschlüsseln stammt, während dieser Schlüssel bei den Gemeinden so gut wie ausschließlich aus Aufkommenschlüsseln stammt.

2.4.4 Ausgleich von Finanzkraftunterschieden

Ein wesentliches Element eines jeden Finanzausgleichssystems besteht darin, Unterschiede in der Verteilung der Abgabeneinnahmen der Gebietskörperschaften auszugleichen, damit allen Gebietskörperschaften hinreichend finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Unterschiede in der Verteilung der Abgabeneinnahmen entstehen naturgemäß jedenfalls bei eigenen Landes- und Gemeindeabgaben, eine vergleichbare Wirkung hat aber auch die Verteilung von gemeinschaftlichen Abgaben nach dem örtlichen Aufkommen.

Da das Aufkommen der eigenen Landesabgaben gering ist – der Anteil an den Einnahmen der Länder ohne Wien an den Gesamteinnahmen aus dem Finanzausgleich liegt unter 2 % – und weiters das örtliche Aufkommen für die Verteilung der Ertragsanteile so gut wie irrelevant ist – lediglich die Spielbankabgabe wird nach diesem Kriterium verteilt –, ist der Anteil der einzelnen Länder an den Ertragsanteilen so gut wie konstant. Mit dem früheren Kopfquotenausgleich (zuletzt § 20 Abs. 1 FAG 2005), der auch als eine Art von Finanzkraftausgleich angesehen werden konnte, wurden unterdurchschnittliche Ertragsanteile, die insbesondere durch die Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen bzw. der sie ersetzenden Fixschlüssel entstehen konnte, ausgeglichen; auch dieser Kopfquotenausgleich wurde aber mit dem FAG 2008 in die Ertragsanteile eingerechnet, sodass sich die Frage nach einem Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern derzeit nicht stellt und ein solcher daher nicht stattfindet.

Anderes gilt aber für die Gemeinden, wo vor allem die Kommunalsteuer als ausschließliche Gemeindeabgabe für deutliche Unterschiede in der Finanzkraft sorgen kann. Dies wird bei einer Mehrzahl von Finanzkraftregelungen berücksichtigt, davon sind zwei bundesgesetzliche:

„Unterschiedsbetrag“ (§ 11 Abs. 2 Z 1 FAG 2008)

Bei der Verteilung der Ertragsanteile auf die einzelnen Gemeinden erhielten bis einschließlich 2016 solche Gemeinden, deren Einnahmen aus der Grundsteuer, aus der Kommunalsteuer und aus dem 1. Verteilungsdurchgang der § 21-Finanzzuweisung unter ihrem Finanzbedarf lagen, einen Vorausanteil aus dem Landestopf.

Die Einnahmen wurden unterschiedlich gewichtet, nämlich die Grundsteuer mit 72 % des potentiellen Grundsteueraufkommens, die Kommunalsteuer mit 39 % des tatsächlichen Aufkommens und die Einnahmen aus 1. Verteilungsdurchgang der § 21-Finanzzuweisung mit 100 %. Der Finanzbedarf wurde anhand der solcherart ermittelten durchschnittlichen Einnahmen im Land je Einwohner und einer Multiplikation des abgestuften Bevölkerungsschlüssels der jeweiligen Gemeinde ermittelt. Der Vorausanteil betrug 30 % der Differenz zwischen Finanzkraft und Finanzbedarf.

Dieser Vorausanteil minderte lediglich Finanzkraftunterschiede innerhalb des Landes. Weil durch die Anwendung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels der Finanzbedarf im Vergleich zur Finanzkraft, wo dies ja nicht der Fall war, sehr hoch wurde, erhielten fast alle Gemeinden einen Vorausanteil, sodass die Ausgleichswirkung relativ gering war.

Mit dem FAG 2017 entfiel dieser Unterschiedsbetrag und wurde durch einen landesinternen Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden im Rahmen der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel auf Basis landesrechtlicher Regelungen ersetzt.

Finanzzuweisung zur Finanzkraftstärkung (§ 21 FAG 2008, § 25 FAG 2017)

Die zweite bundesgesetzliche Regelung für einen Ausgleich von Finanzkraftunterschieden enthielt § 21 FAG 2008, für die im Jahr 2016 insgesamt 132,2 Mio. Euro zur Verfügung standen (wovon allerdings 16 Mio. Euro größtenteils ohne Bezug auf die Finanzkraft auf die Städte verteilt wurden).

Da die zur Verteilung stehenden Mittel in einem ersten Schritt nach der Einwohnerzahl auf die Bundesländer vorverteilt wurden, führte auch diese Finanzkraftregelung im Wesentlichen nur zu einem Ausgleich innerhalb der Länder. Eine – allerdings nur kleine – Ausnahme bildete eine Umschichtung der länderweisen Anteile zu Gunsten der Länder, deren Landestopf für die Auszahlung der Ansprüche aus dem ersten Verteilungsdurchgang nicht ausreicht. Davon profitieren die Gemeinden des Landes Burgenland, weil dieser Landestopf um rd. 1 Mio. Euro erhöht wurde.

Die Finanzkraft einer Gemeinde wurde bei dieser Regelung aus ihren Einnahmen aus Ertragsanteilen, Grundsteuer und Kommunalsteuer ermittelt. Anspruch auf eine Finanzzuweisung im ersten Verteilungsdurchgang hatten Gemeinden, deren Finanzkraft unterhalb von 90 % der bundesweiten Durchschnittswerte liegen, wobei aber die Gemeinden in Größenklassen eingeteilt werden. Die weiteren Mittel wurden von den Ländern auf Basis eigener Richtlinien auf ihre Gemeinden verteilt.

Mit dem FAG 2017 wurde diese Finanzzuweisung ebenfalls reformiert und - sieht man von der weiterhin gemeindeweise ermittelten Finanzzuweisung iHv. 16 Mio. Euro auf die Städte ab - auf einen länderübergreifenden Ausgleich beschränkt. Die Finanzkraft wird nunmehr anhand der Einnahmen der Gemeinden eines Landes aus Grundsteuer und Kommunalsteuer ermittelt und werden diejenigen Ländertöpfe erhöht, deren Finanzkraft je Einwohner unter 80 % der bundesweiten durchschnittlichen Finanzkraft liegt, und zwar im Ausmaß von 10 % der Differenz. Der so ermittelte Anteil des Landes Burgenland, welches als einziges unter der Grenze von 80 % liegt, beträgt im Jahr 2017 rd. 1,3 Mio. Euro. Da die weiteren Mittel wiederum nach der Einwohnerzahl verteilt werden, dominiert weiterhin dieses Verteilungskriterium.

Die so ermittelten Anteile der Länder - naturgemäß ohne Wien - sind für die Erhöhung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel bestimmt.

Strukturfonds (§ 24 Z 1 FAG 2017)

Von der mit dem FAG 2017 eingeführten neuen Finanzzuweisung an die Länder und Gemeinden iHv. 300 Mio. Euro p.a. werden vorweg 60 Millionen Euro jährlich für einen Strukturfonds bereit gestellt, der auf die Gemeinden nach den Kriterien Einwohnerentwicklung, Abhängigenquote (Anteil der Einwohner unter 15 und über 64 Jahre) und Finanzkraft verteilt wird. Die Finanzkraft der Gemeinde wird als Einnahmen aus Grundsteuer und Kommunalsteuer definiert.

Finanzkraftregelungen auf Landesebene

Neben den dargestellten bundesgesetzlichen Regelungen werden die Finanzkraftunterschiede durch landesgesetzliche – bisher nicht immer aufeinander abgestimmte – Regelungen weiter verringert. Instrumente dafür sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, die Landesumlage und diverse Transfers und Kostentragungsbestimmungen. Allen ist gemeinsam, dass sie nur innerhalb des Landes ausgleichend wirken können.

Mit dem FAG 2017 konzentriert sich der landesinterne Finanzkraftausgleich auf die landesrechtlich zu regelnden Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, welche auch der Förderung von interkommunaler Zusammenarbeit und von Gemeindezusammenlegungen, der Unterstützung strukturschwacher Gemeinden und eben für den landesinternen Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden, ausdrücklich unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen, dienen (§ 12 Abs. 5 FAG 2017).

2.4.5 Nettozahler und Nettoempfänger

Für Überlegungen, ob ein Land aufgrund des österreichischen Finanzausgleichssystems Nettozahler oder Nettoempfänger ist, müsste ein regionales Aufkommen den regionalen Rückflüssen gegenübergestellt werden. Die Ergebnisse derartiger Berechnungen hängen aber zwangsläufig von den gewählten Methoden zur Berechnung dieser Werte ab.

Schon für die Ermittlung des regionalen Aufkommens müssten Annahmen getroffen werden. Jedenfalls verfehlt wäre es, dafür die örtliche Verteilung des Abgabenaufkommens, wie es sich aus den Zuständigkeitsregeln der Finanzämter und dem Firmensitz ergibt, zu verwenden, weil dies keinen Konnex zur örtlichen Verteilung ökonomischer Aktivitäten hätte, die das Aufkommen generieren. Für eine derartige Diskussion müsste die regionale Steuergenerierung aus anderen Parametern ermittelt werden, was aber zwangsläufigerweise nur in Form einer Schätzung möglich wäre.

Hilfsweise könnten beispielsweise die Daten zum Bruttoregionalprodukt als Konnex zur örtlichen Verteilung ökonomischer Aktivitäten und damit indirekt zum Aufkommen an Steuerleistungen herangezogen werden (auch wenn die Verbindung zum Steueraufkommen nicht linear ist, weil zum Beispiel Progressionseffekte bei der Einkommensteuer unberücksichtigt bleiben müssen). Würde man die Aufkommen an Steuerleistungen aber nicht nach der Betriebsstätte, sondern nach dem Wohnsitz der Arbeitnehmer zuordnen, würde dies zu anderen Ergebnissen führen.

Auch hinsichtlich der Rückflüsse aus den Steuereinnahmen an die einzelnen Länder sind keine Statistiken verfügbar. Da der größte Teil der Aufgabenerfüllung des Bundes entweder überhaupt nicht bundesländerweise zugeordnet werden kann oder die Auszahlungen nicht bundesländerweise verbucht werden, stehen keine Daten über eine regionale Verteilung der Auszahlungen zur Verfügung. Lediglich für die Ertragsanteile und die wichtigsten Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen stehen die Werte aus der Tabelle 8 dieser Budgetbeilage zur Verfügung.

Welche Länder aus dem Finanzausgleich profitieren und in welchem Ausmaß sie das tun, ist daher in erster Linie eine Definitionsfrage.

2.5 Haushaltskoordinierung

Österreich unterliegt als Mitglied der EU den Verpflichtungen aus dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie der neuen Regeln der EU zur wirtschaftspolitischen Steuerung, des Vertrags für Stabilität, Koordinierung und Steuerung und des so genannten Twopacks. Gegenüber der EU trägt der Bund die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verpflichtungen für ganz Österreich, also auch für die Länder und Gemeinden. Bei der Berechnung des so genannten „Maastricht- Ergebnisses“ werden nämlich die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zusammengerechnet.

Die von der EU vorgegebenen Haushaltsziele können also nur durch eine Koordinierung der Budgets von Bund, Ländern und Gemeinden erreicht werden. Bund, Länder und Gemeinden haben sich daher in einem Vertrag – dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – zur gegenseitigen Information, zur gemeinsamen Koordinierung ihrer Budgets und zu einer stabilitätsorientierten Haushaltsführung verpflichtet.

Frühere Stabilitätspakte fokussierten sich auf die Vorgabe von solchen Zielwerten für das maximal zulässige Maastricht-Defizit, der neue ÖStP 2012 enthält demgegenüber weitere Fiskalregeln für alle Gebietskörperschaften:

- Die Verpflichtung zu nachhaltigen strukturellen Budgetsalden,
- eine Ausgabenregel, die das jährliche Ausgabenwachstum begrenzt,
- eine Schuldenstandsanpassung in Form der so genannten 1/20-Regel.

Mögliche Sanktionen für den Fall der Verletzung sollen die Einhaltung der Verpflichtungen sicherstellen.

Konsultationsmechanismus

Bund, Länder und Gemeinden können ihre Haushaltsziele nur dann umsetzen, wenn sie nicht durch unplanbare Ausgaben belastet werden. Solche Ausgaben können auch entstehen, wenn finanzielle Lasten von einer Gebietskörperschaft auf die andere überwältigt werden. Um dies zu verhindern, haben Bund, Länder und Gemeinden auch eine Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus abgeschlossen. Diese sieht verpflichtende Begutachtungsverfahren und die Möglichkeit vor, im Fall zusätzlicher Ausgaben durch Gesetzesvorhaben anderer Gebietskörperschaften Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zu verlangen.

Kommt es zwischen den Gebietskörperschaften zu keiner Einigung über die Existenz bzw. die Höhe einer Kostentragungspflicht, entscheidet letztlich der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 BVG.

3. Tabellenteil

Anzumerken ist, dass die im „Analytischen Teil“ verwendeten Beträge für das Jahr 2014 teilweise von jenen im „Tabellenteil“ abweichen:

- Unterschiede ergeben sich zunächst aus dem unterschiedlichen Konzept zwischen den Veröffentlichungen der Statistik Austria in den Gebarungübersichten und BRA bzw. BVA: Die Gebarungübersichten enthalten die Beträge für das jeweilige Jahr, vor allem bei den Ertragsanteilen daher auf Basis der Jahresabrechnung, unabhängig davon, in welchen Jahren die Beträge verausgabt wurden. BRA bzw. BVA enthalten demgegenüber die Zahlungen im jeweiligen Haushaltsjahr.
- Die geringfügigen Unterschiede bei den Einnahmen aus Bundesabgaben lt. Gebarungübersichten und den in Tabelle 1 dargestellten Einnahmen des Bundes aus Bundesabgaben ergeben sich zum einen aus einer anderen Behandlung der Strafeinnahmen (diese sind in Tabelle 1 in der Position „Sonstige Abgaben in Untergliederung 16“ enthalten, in den Gebarungübersichten jedoch nicht in den Abgaben enthalten), zum anderen aus einer unterschiedlichen Abgrenzung in der Tabelle 1 bei den Bundesabgaben außerhalb der Untergliederung 16 mit geringen Aufkommen (z. B. Justizverwaltungs-, Punzierungsgebühren).

Beginnend mit dem Jahr 2013, also mit dem Inkrafttreten der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform, wurde die bisherige Gliederung des Bundesvoranschlags geändert. Soweit die Tabellen Zeitreihen enthalten, die beide Zeiträume umfassen, werden nur die neuen Gliederungen verwendet. Hinsichtlich der Veranschlagung der einzelnen Zahlungen bis einschließlich 2012 wird auf die Budgetbeilage „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften“ zum BVA 2012 verwiesen.

Die Werte im Tabellenteil für die Jahre 2017 enthalten die Auszahlungen gemäß dem Finanzierungsvoranschlag, die grundsätzlich mit den Aufwendungen gemäß dem Ergebnisvoranschlag übereinstimmen. Davon ausgenommen sind vor allem die Kostenersätze für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer, für diese enthält Pkt. 4.3 eine detailliertere Darstellung beider Haushalte.

Rundungsdifferenzen wurden generell nicht ausgeglichen.

Tabelle 1, Einnahmen/Einzahlungen des Bundes aus Bundesabgaben
 in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
16.01.01.00-2/8300.000	Veranlagte Einkommensteuer ¹⁾	2.525	2.629	2.742	2.605	2.668	2.678	2.849	3.121	3.384	3.617	4.150	4.000
16.01.01.00-2/8301.000	Lohnsteuer	18.092	19.664	21.308	19.897	20.433	21.784	23.392	24.597	25.942	27.272	24.800	25.700
16.01.01.00-2/8302.900	Kapitalertragsteuern	2.240	3.173	3.750	3.015	2.556	2.712	2.511	2.590	2.769	3.863	3.000	3.000
16.01.01.00-2/8303.000	Körperschaftsteuer	4.833	5.741	5.934	3.834	4.633	5.277	5.327	6.018	5.906	6.320	6.300	7.500
16.01.01.00-2/8308.900	Abgeltungsteuern aus internationalen Abkommen	-	-	-	-	-	-	-	717	264	4	1	1
16.01.01.00-2/8315.009	Wohnbauförderungsbeitrag	711	754	785	796	811	844	876	915	936	965	985	1.030
16.01.01.00-2/8323	Stabilitätsabgabe ²⁾	-	-	-	-	-	510	583	588	586	554	500	352
16.01.01.00-2/8403.000	Umsatzsteuer	20.171	20.832	21.853	21.628	22.467	23.391	24.602	24.867	25.472	26.013	28.200	28.800
16.01.01.00-2/8420.000	Tabaksteuer	1.408	1.446	1.424	1.458	1.502	1.568	1.621	1.662	1.713	1.776	1.900	1.850
16.01.01.00-2/8423.000	Mineralölsteuer	3.553	3.689	3.894	3.800	3.854	4.213	4.181	4.165	4.135	4.201	4.250	4.350
16.01.01.00-2/8431.900	Stempel- u. Rechtsgebühren, Bundesverwaltungsabgaben	806	806	811	797	819	467	477	476	481	512	500	540
16.01.01.00-2/8406.000	Energieabgabe	669	764	709	655	726	792	831	886	850	931	880	930
16.01.01.00-2/8418.000	Normverbrauchsabgabe	490	456	472	437	452	481	507	457	437	395	450	400
16.01.01.00-2/8434.000	Grunderwerbsteuer	619	644	652	623	727	754	935	790	867	1.014	970	1.000
16.01.01.00-2/8435.000	Versicherungssteuer	980	993	1.022	1.033	1.017	1.071	1.053	1.056	1.101	1.122	1.130	1.140
16.01.01.00-2/8435.100	Motorbezogene Versicherungssteuer	1.376	1.410	1.475	1.521	1.554	1.662	1.728	1.782	2.126	2.181	2.320	2.350
16.01.01.00-2/8429.900	Abgaben nach dem Glücksspielgesetz	-	-	-	-	-	501	507	491	489	515	490	590
	Sonstige Abgaben in Untergliederung 16	1.925	1.694	1.696	1.213	1.273	1.152	1.172	1.192	1.043	1.170	1.024	892
16.01.01	Summe Bundesabgaben Untergliederung 16	60.397	64.695	68.528	63.314	65.492	69.858	73.153	76.370	78.503	82.427	81.850	84.425
25.01.07.00-2/8344.000	Dienstgeberbeitrag zum FLAF	3.713	3.915	4.399	4.624	4.762	4.977	5.157	5.319	5.493	5.623	5.771	5.411
	Gebühren und Ersätze in Rechts-sachen ³⁾	619	636	638	656	708	766	835	841	916	1.036	886	1.076
	Gebühren gem. Patent- u. Marken-schutzgesetz ⁴⁾	32	33	33	32	34	35	36	35	36	39	30	30
	Summe Bundesabgaben	64.760	69.279	73.598	68.626	70.996	75.636	79.181	82.566	84.948	89.124	88.537	90.942

Quelle: bis 2015: BRA, 2016 und 2017: BVA

¹⁾ Veranlagte Einkommensteuer: In den Jahren 2012 u. 2013 inkl. Budgetposition 16.01.01.00-2/8300.001 (Vorwegbesteuerung Pensionskassen) iHv. 246,9 bzw. 0,8 Mio. €²⁾ Stabilitätsabgabe Budgetpositionen 16.01.01.00-2/8323.000 + 16.01.01.00-2/8323.001 (Sonderbeitrag) + 16.01.01.00-2/8323.002 (Stabilitätsabg. 2017) + 16.01.01.00-2/8323.003 (Abschlagszahlung)³⁾ Gebühren und Ersätze in Rechts-sachen: Budgetpositionen 13.02.01.00-2/8170.000, 13.02.01.00-2/8170.900, 13.02.02.00-2/8170.900, 13.02.03.00-2/8170.000, 13.02.03.00-2/8170.900, 13.02.04.00-2/8170.000, 13.02.04.00-2/8170.900, 13.02.05.00-2/8170.900⁴⁾ Gebühren gem. Patent- u. Markenschutzgesetz: Budgetpositionen 41.01.03.00-2/8155.001, 41.01.03.00-2/8155.002, 41.01.03.00-2/8155.003, 41.01.03.00-2/8155.004, 41.01.03.00-2/8155.005, 41.01.03.00-2/8155.006, 41.01.03.00-2/8155.007, 41.01.03.00-2/8155.010, 41.01.03.00-2/8157.000, 41.01.03.00-2/8157.900, 41.01.03.00-2/8830.006

Tabelle 2, Landes- und Gemeindeabgaben
in Mio. €

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Länder	313	335	348	361	370	383	416	417	443
Gemeinden									
Kommunalsteuer	2.097	2.236	2.357	2.340	2.399	2.533	2.650	2.742	2.826
Grundsteuer	544	555	579	594	609	621	633	651	659
Interessentenbeiträge	256	263	266	247	252	252	249	250	247
Sonstige Abgaben	523	545	566	567	599	618	683	709	736
Summe Gemeinden ohne									
Benützungsgebühren	3.419	3.599	3.768	3.748	3.860	4.024	4.215	4.353	4.468
Benützungsgebühren	1.941	2.024	2.073	1.924	1.969	2.059	2.188	2.256	2.316
Summe Länder und									
Gemeinden	5.674	5.958	6.189	6.033	6.199	6.466	6.819	7.025	7.227

Quelle: Gebarungübersichten bzw. Gebarungen und Sektor Staat Teil II, herausgegeben von Statistik Austria

Anmerkung: Trennung von Wien als Land und Gemeinde: lt. Tabelle 4.1.5.1 („Rechnungsabschluss Wien: Landesabgaben“) in den Gebarungübersichten 2014

Tabelle 3, Beitrag zur Europäischen Union
in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
16.01.04.00-2	Beitrag zur EU ¹⁾	2.470	2.188	2.050	2.279	2.336	2.512	2.888	2.971	2.752	2.452	3.000	3.000
16.01.04.00-2/8890.000	Anteil der Bundes	1.897	1.589	1.473	1.715	1.689	1.855	2.177	2.137	1.958	1.665	3.000	3.000
16.01.04.00-2/8891.000	Anteil der Länder	480	501	472	465	549	550	600	718	673	662	0	0
16.01.04.00-2/8892.000	Anteil der Gemeinden	93	97	105	99	98	106	111	117	121	125	0	0

Quelle: bis 2015: BRA, 2016 und 2017: BVA

¹⁾ Beitrag zur EU: ab 2009 nur nationaler Beitrag, d.h. ohne traditionelle Eigenmittel. Die Angaben in den Tabellen 1, 2 und 4 der EU-Beilage basieren auf Zahlen der Europäischen Kommission in deren Finanzbericht (zur Vergleichbarkeit mit den EU-Mitgliedstaaten). Daraus ergeben sich Differenzen zu den im Detailbudget 16.01.04.00-2 verbuchten Überweisungen.

Tabelle 4, Ertragsanteile der Länder und Gemeinden
in Mio. €

Budgetposition ¹⁾	Bezeichnung	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013 ²⁾	2014 ²⁾	2015 ²⁾	2016 ²⁾	2017 ²⁾
	Burgenland	239	259	343	410	404	446	460	483	499	516	513	527
	Kärnten	512	553	703	841	828	909	936	975	1.004	1.036	1.029	1.056
	Niederösterreich	1.394	1.507	1.903	2.328	2.293	2.527	2.604	2.727	2.818	2.913	2.903	2.988
	Oberösterreich	1.264	1.364	1.660	2.032	2.000	2.204	2.266	2.372	2.453	2.537	2.530	2.607
	Salzburg	499	538	667	817	806	875	908	949	981	1.011	1.009	1.040
	Steiermark	1.069	1.157	1.447	1.755	1.730	1.904	1.951	2.041	2.107	2.179	2.167	2.229
	Tirol	654	705	868	1.056	1.042	1.149	1.179	1.236	1.279	1.327	1.325	1.367
	Vorarlberg	353	379	465	569	560	615	635	664	687	711	710	732
	Wien	1.529	1.644	1.950	2.602	2.579	2.832	2.893	3.040	3.155	3.286	3.299	3.422
Ertragsanteile													
Länder		7.512	8.105	10.006	12.410	12.241	13.462	13.832	14.487	14.983	15.516	15.485	15.970
	Burgenland	177	190	207	193	192	214	220	230	239	246	245	250
	Kärnten	433	464	519	478	476	516	540	560	568	588	583	596
	Niederösterreich	1.092	1.181	1.305	1.237	1.219	1.357	1.391	1.464	1.518	1.578	1.562	1.604
	Oberösterreich	1.051	1.134	1.259	1.183	1.171	1.293	1.347	1.404	1.449	1.504	1.487	1.525
	Salzburg	463	499	558	519	517	573	590	614	633	658	652	671
	Steiermark	861	929	1.019	954	945	1.054	1.085	1.127	1.162	1.204	1.196	1.217
	Tirol	581	617	684	649	646	712	745	775	798	840	833	855
	Vorarlberg	307	333	366	348	344	385	399	414	432	455	448	463
	Wien	1.730	1.853	1.999	1.918	1.932	2.097	2.228	2.332	2.403	2.515	2.514	2.588
Ertragsanteile													
Gemeinden		6.696	7.199	7.915	7.480	7.441	8.201	8.544	8.920	9.202	9.589	9.520	9.769
Summe Ertragsanteile		14.209	15.305	17.921	19.890	19.682	21.663	22.376	23.407	24.186	25.104	25.005	25.738

Quelle: bis 2015: BfR, 2016 und 2017: BVA, länderspezifische Anteile: BMF

¹⁾ Budgetpositionen: Länder 16.01.02.00-2/8391.100 + 16.01.02.00-2/8391.200 + 16.01.02.00-2/8491.000, Gemeinden 16.01.02.00-2/8392.000 + 16.01.02.00-2/8392.100 + 16.01.02.00-2/8492.000

²⁾ Auszahlungen = Aufwendungen

Tabelle 5, Getränkesteuerausgleich als Teil der Ertragsanteile der Gemeinden
in Mio. €

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden	435	455	463	477	484	529	538
davon als:							
Allgemeine Ertragsanteile	28	30	30	31	32	35	538
Getränkesteuerausgleich	406	425	433	446	452	495	

Quelle: BMF (bis 2015 Basis BRA, 2016 und 2017 BVA)

Tabelle 6, Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe
in Mio. €

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe	97	96	96	93	93	96	13
davon als:							
Allgemeine Ertragsanteile	0	0	0	0	0	0	13
Werbeabgabe: Verteilung nach Volkszahl	39	38	38	37	37	38	0
Gemeinde-Werbesteuerausgleich	58	57	57	56	56	57	0

Quelle: BMF (bis 2015 Basis BRA, 2016 und 2017 BVA)

Tabelle 7, Die wichtigsten Transfers des Bundes an die Länder und Gemeinden
in Mio. €

Budgetposition	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Transfers des Bundes an die Länder												
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen												
Ertragsanteile-Kopfquotenausgleich der Länder	97	105	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedarfszuweisungen an Länder ⁶⁾	1002	1225	1468	-	-	-	-	4	9	12	25	222
Finanzzuweisungen f. umweltschonende u. energiesparende Maßnahmen	89	95	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Finanzzuweisung in Agrarangelegenheiten	15	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Finanzzuweisung für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs	155	168	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung	427	428	517	513	498	555	578	604	628	641	631	635
Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)	122	122	129	129	131	138	144	148	151	155	166	174
Zuschüsse zur Theaterführung an Länder	10	10	10	11	11	11	11	13	12	18	18	19
Zuschüsse für Umweltschutz an Länder	7	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zuschüsse nach dem BSWG 1982 und BSWG 1983 ¹⁾	18	17	18	16	14	11	9	5	2	0	1	1
Zuschüsse nach § 3 ZZG (WVG) ²⁾	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zuschüsse für Wohnbauförderung (§ 1 und § 5 ZZG ²⁾ , FAG)	1781	1781	1781	-	-	-	-	-	-	30	50	50
Zuschüsse für Straßen	563	576	29	1	0	2	-	5	8	49	-	-
Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen ³⁾	-	-	20	45	90	80	85	89	154	170	170	120
Zuschüsse aus dem Pflegefonds	-	-	-	-	-	100	135	214	240	295	350	350
Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung	-	-	-	-	-	37	83	43	66	96	99	114
Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen	2	-	-	4	-	4	-	-	-	-	4	0
Katastrophenfonds												
44.02.01.00-1/7303.008 +	37	39	36	14	25	11	12	63	23	23	17	17
44.02.02.00-1/7303.037	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
44.02.01.00-1/7303.042	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
44.02.01.00-1/7303.030 +	35	11	7	10	23	9	5	12	10	5	13	14
44.02.02.00-1/7303.036	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
11.02.05.00-1/7353.500	29	36	33	30	43	39	34	40	36	37	35	37
44.02.01.00-1/7303.200 +	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
44.02.01.00-1/7303.202	-	-	-	-	-	-	-	17	-	-	-	-
44.02.01.00-1/7303.041	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
44.02.01.00-1/7303.009	10	10	10	10	10	3	2	2	0	1	10	10
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen	4391	4637	4060	786	848	1002	1101	1263	1345	1535	1593	1767

Budgetposition	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Kostentragung												
Landeslehrerinnen und Landeslehrer ⁴⁾	3935	4071	4224	4466	4534	4634	4993	5054	5393	5475	5095	5670
Ausgaben gemäß GSBG ⁵⁾ : Länder	767	824	919	933	975	988	1141	996	1086	1161	1160	1225
Kostensatz Migration und Integration (FAG 2017) ⁶⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	88
11.03.01.00-1/7303.010 +	121	90	77	100	110	68	75	87	107	127	135	452
11.03.01.00-2/8503.103	251	86	83	53	38	34	34	31	43	69	20	62
31.02.01.00-1/7353.440 +	109	109	109	88	88	80	80	78	78	78	78	78
31.02.01.00-1/7480.403												
41.02.02.00-1/7355.500 +												
41.02.02.00-1/7355.501												
Summe Kostentragung	5183	5181	5413	5640	5744	5804	6323	6246	6708	6910	6488	7574
Summe Transfers des Bundes an die Länder	9574	9817	9473	6426	6592	6806	7424	7509	8053	8444	8080	9341
Transfers des Bundes an die Gemeinden												
44.01.01.00-1	91	98	102	101	100	113	118	124	129	132	133	136
Finanzkraftstärkung der Gemeinden	119	122	-	-	11	-	-	-	-	-	-	47
Bedarfszuweisungen an Gemeinden ⁶⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	60
Strukturfonds ⁶⁾	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Polizeikostensatz an Städte mit eigenem Statut	69	72	75	72	73	75	77	80	81	83	82	85
Finanzzuweisung für Personennahverkehr	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Zuschüsse zur Theaterführung an Gemeinden	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0
44.01.04.00-1/7304.000	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-
44.01.04.00-1/7305.012	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedarfszuweisungsgesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kostensatz Migration und Integration (FAG 2017) ⁶⁾	40	29	20	24	39	22	12	34	35	19	36	38
44.02.01.00-1/7305.300 +												
44.02.02.00-1/7305.301												
Katastrophenfonds: Schäden im Vermögen der Gemeinden												
Summe Zahlungen des Bundes an die Gemeinden	333	335	211	211	237	226	221	252	258	247	263	417
Summe Transfers an Länder und Gemeinden	9907	10152	9684	6637	6829	7032	7645	7761	8311	8691	8344	9757

Quelle: BMF (bis 2015 Basis BRA, 2016 und 2017 BVA)

Unterscheidung zwischen Transfers an Länder und Gemeinden nicht gemäß haushaltsrechtlicher Zuordnung, sondern nach finanzvergleichsrechtlichen Gesichtspunkten (z. B. Mittel zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden werden vom Bund an die Länder überwiesen, sind von diesen aber an die Gemeinden weiterzuleiten).

¹⁾ BSWG = Bundes-Sonderwohnbaugesetz

²⁾ ZGG = Zweckzuschussgesetz 2001, WSG = Wohnhaussanierungsgesetz (1984)

³⁾ Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen: 44.01.04.00-1/7352.001 (Zuschüsse für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots) + 25.02.01.00-1/7353.000 (Zuschüsse für die Einführung der halbtägig kostenlosen Kinderbetreuungseinrichtungen) + 12.02.03.00-1/7302.012 (Zuschüsse für die frühe Sprachförderung)

⁴⁾ Landeslehrerinnen und Landeslehrer: zur Aufgliederung der einzelnen Budgetpositionen siehe 4.3

⁵⁾ GSBG = Gesundheits- und Sozialbereich-Behilfengesetz

⁶⁾ Inkl. im BVA 2017 noch nicht veranschlagter Transfers: Bedarfszuweisung gem. § 24 FAG 2017; Länder 193,137 Mio. €, Gmden 106,863 Mio. € (vor Erhöhung zu Lasten Wiens um 6 Mio. €), davon 60 Mio. € Strukturfonds; Kostensatz Migration u. Integration gemäß § 5 FAG 2017

Tabelle 8, Länderweise Anteile an den Ertragsanteilen, Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen im Jahr 2015
in Mio. €

Finanzposition	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Zahlungen an die Länder										
Ertragsanteile	515,7	1.035,7	2.913,3	2.537,1	1.010,9	2.179,1	1.326,8	711,2	3.286,1	15.515,7
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										
44.01.05.00-1	0,0	3,0	8,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	11,6
Bedarfszuweisungen an Länder										
Zweckzuschüsse zur										
24.02.01.00-1	16,6	41,4	96,9	95,2	40,2	84,5	66,5	23,1	162,1	626,4
Krankenanstaltenfinanzierung ¹⁾										
Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-										
Anteil)										
44.01.03.00-1	4,0	10,7	22,4	21,2	10,0	20,0	12,4	5,8	48,7	155,1
44.01.04.00-1/7302.000 +										
44.01.04.00-1/7302.017	0,0	1,8	1,3	8,8	1,5	2,4	1,9	0,3	0,0	18,0
Zuschüsse zur Theaterführung an Länder										
44.01.04.00-1/7353.410 +										
44.01.04.00-1/7353.411	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,2
Zuschüsse nach dem BSWG 1982 und										
BSWG 1983 ²⁾										
Zuschüsse für Wohnbauförderung gemäß										
FAG 2008										
44.01.04.00-1/7353.412	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0
41.02.04.02-1/7353.102	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	33,7	48,7
Zuschüsse für Straßen										
Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen ³⁾										
21.02.01.00-1/7303.039	4,2	9,2	33,1	38,7	11,4	23,3	15,5	8,8	25,5	169,7
Zuschüsse aus dem Pflegefonds										
30.02.01.00-1/7303.000	10,1	19,6	57,4	50,3	18,8	42,9	25,4	13,2	57,3	295,1
Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung										
Katastrophenfonds:										
Schäden im Vermögen privater Personen										
44.02.01.00-1/7303.008 +	0,2	0,7	4,2	4,2	3,4	1,2	8,2	0,4	0,0	22,5
44.02.01.00-1/7303.037										
44.02.01.00-1/7303.030 +										
44.02.01.00-1/7303.036	0,1	0,2	0,3	0,9	-0,4	2,6	1,1	0,2	0,0	5,0
Schäden im Vermögen der Länder										
Warn- und Alarmsystem										
11.02.05.00-1/7353.500	0,1	0,2	0,7	0,6	0,2	0,5	0,3	0,1	0,6	3,5
Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren										
44.02.01.00-1/7303.200	1,3	2,5	7,2	6,3	2,4	5,4	3,2	1,6	7,6	37,3
Schäden an Landesstraßen B										
44.02.01.00-1/7303.009	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,7
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen	54,2	93,0	253,0	240,7	92,7	198,2	144,1	55,6	388,4	1.520,0

Finanzposition	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Kostentragung										
Landeslehrerinnen und Landeslehrer ⁴⁾	199,7	400,9	1.043,6	1.027,9	368,5	840,5	477,9	271,0	845,1	5.475,1
Ausgaben gemäß GSBC: Länder ⁵⁾	25,1	63,3	157,0	186,7	66,4	135,3	83,0	46,4	378,3	1.141,4
Kostensätze für Flüchtlingsbetreuung ⁶⁾	5,5	8,7	21,8	20,5	8,5	22,4	13,6	6,8	19,7	127,3
Klinischer Mehraufwand ⁷⁾	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,6	20,4	0,0	7,6	68,6
Schienenverbund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	78,0	78,0
Summe Kostentragung	230,3	472,8	1.222,3	1.235,2	443,3	1.038,8	594,9	324,1	1.328,6	6.890,5
Summe der Zahlungen an die Länder	800,2	1.601,5	4.388,6	4.013,0	1.546,9	3.416,1	2.065,8	1.090,9	5.003,1	23.926,2
Zahlungen an die Gemeinden										
Ertragsanteile	245,8	587,8	1.578,1	1.504,2	657,9	1.204,1	839,8	455,5	2.515,3	9.588,5
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										
Finanzkraftstärkung der Gemeinden	4,7	10,0	24,7	23,0	9,3	21,1	11,6	5,3	22,3	132,0
Polizeikostensatz an Städte mit eigenem Statut	0,0	0,0	2,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,4
Finanzzuweisung für Personennahverkehr	0,1	0,8	1,0	6,4	6,8	8,0	6,6	3,5	49,9	83,0
Zuschüsse zur Theaterführung an Gemeinden	0,0	1,2	0,0	1,8	1,5	2,0	1,6	0,0	2,5	10,5
Bedarfszuweisungsgesetz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1
Katastrophenfonds; Schäden im Vermögen der Gemeinden	0,3	2,1	2,9	1,2	1,0	6,8	3,8	0,2	0,3	18,6
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen	5,1	14,1	31,0	32,4	18,6	37,9	23,5	9,0	75,1	246,6
Summe der Zahlungen an die Gemeinden	250,9	601,9	1.609,0	1.536,6	676,5	1.242,1	863,2	464,5	2.590,4	9.835,2
Summe der Zahlungen an die Länder und Gemeinden	1.051,2	2.203,4	5.997,7	5.549,6	2.223,4	4.658,2	2.929,0	1.555,4	7.593,5	33.761,3

Quelle: BMF

¹⁾ Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung: länderspezifische Aufgliederung ohne die nicht aufteilbaren Ausgaben der Bundesgesundheitsagentur für Transplantationswesen und Projekte und Planungen von überregionaler Bedeutung

²⁾ BSWG = Bundes-Sonderwohnbaugesetz

³⁾ 44.01.04.00-1/7352.001 (Zuschüsse für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots) + 25.02.01.00-1/7353.000 (Zuschüsse für die Einführung der halbtägig kostenlosen Kinderbetreuungseinrichtungen) + 12.02.03.00-1/7302.012 (Zuschüsse für die frühe Sprachförderung)

⁴⁾ Landeslehrerinnen und Landeslehrer: zur Aufgliederung der einzelnen Budgetpositionen siehe 4.3

⁵⁾ Ausgaben gemäß GSBC (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz); ohne die Rückstellungen der Länder

⁶⁾ Kostensätze für Flüchtlingsbetreuung: Saldo aus den Finanzpositionen 11.03.01.00-1/7303.010 u. 11.03.01.00-2/8503.103

⁷⁾ Klinischer Mehraufwand: Finanzposition 31.02.01.00-1/7353.440 „Klinischer Mehraufwand (Klinikbauten)“; Ohne laufenden klinischen Mehraufwand, da dieser ab dem Jahr 2007 nicht mehr gesondert budgetiert wird, sondern im Gesamtbetrag gem. § 12 UG 2002 enthalten ist; die Investitionen werden weiterhin getrennt budgetiert.

4. Technischer Teil

4.1 Abgabenarten

§ 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 unterscheidet folgende Abgabenarten:

Bundesabgaben

- Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt (z. B. Stempel- und Rechtsgebühren).
- Zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund, Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen (z. B. Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Mineralölsteuer);
 - Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen (Bundesautomaten- und VLT-Abgabe);
 - Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand (z. B. die bis zu ihrer Abschaffung vor einigen Jahren bestehende Gewerbesteuer, bei der der Bund und die Gemeinden zur Erhebung der Steuer berechtigt waren).

Landesabgaben

- Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt (z. B. Feuerschutzsteuer, Jagd- und Fischereiabgaben);
- Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und Gemeinden Ertragsanteile zufließen;
 - Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen;
 - Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Länder und Gemeinden erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

Gemeindeabgaben

- Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ausschließlich den Gemeinden zufließt (z. B. Kommunal-, Grundsteuer).

In der Praxis kommt allerdings den Landesabgaben nur eine untergeordnete, den Zuschlagsabgaben und den Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand so gut wie keine Bedeutung zu. Der weitaus überwiegende Teil der Einnahmen aus Abgaben stammt aus ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesabgaben, ein weiterer und – vor allem im Verhältnis zu den Abgabeneinnahmen der Gemeinden – nicht unbedeutender Teil aus ausschließlichen Gemeindeabgaben (Beträge gemäß Gebarungübersichten 2014):

- Bundesabgaben: 84.896 Mio. €
- Landesabgaben: 443 Mio. €
- Gemeindeabgaben: 4.468 Mio. €

Berücksichtigt man, dass auf Grund einer finanzverfassungsrechtlichen Ausnahmebestimmung auch die Feuer- und Schutzsteuer – eine ausschließliche Landesabgabe –, vom Bund erhoben wird (2014: 60 Mio. €), werden 84.956 Mio. € oder 94,6 % der Einnahmen aus Abgaben vom Bund erhoben.

In der jüngeren Vergangenheit wurden alle wichtigen ausschließlichen Bundesabgaben in gemeinschaftliche Bundesabgaben umgewandelt, zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 die Tabaksteuer, die Kapitalverkehrsteuern, die Energieabgaben (Erdgas-, Elektrizitäts- und Kohleabgabe), die Normverbrauchsabgabe, die Versicherungsteuer und die Konzessionsabgabe. Der Anteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben an den Abgabeneinnahmen gemäß der Untergliederung 16 erhöht sich dadurch von rd. 90 % bis zum Jahr 2004 auf rd. 98,4 % lt. dem BVA 2017.

4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben

4.2.1 Verteilung der Anteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Ab dem Jahr 2005 gilt für den Großteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben ein einheitlicher Verteilungsschlüssel, und zwar sowohl für die Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden als auch für die Bildung der Ländertöpfe. Lediglich für den Wohnbauförderungsbeitrag, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe sowie für die Spielbankabgabe gelten eigene Schlüssel. Diese machen jedoch nur mehr rd. 2,5 % der Aufkommen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus. Bis einschließlich 2016 galten auch für die Verteilung der Werbeabgabe besondere Regeln.

Das wichtigste Kriterium bei der länderweisen Verteilung ist die Einwohnerzahl, wobei bei den Gemeinden die Form des abgestuften Bevölkerungsschlüssels eine zentrale Rolle spielt. Bei diesem Schlüssel wird jeder Einwohner in Gemeinden bis 10.000 Einwohner mit $1 \frac{41}{67}$ (= rd. 1,61) vervielfacht, in Gemeinden zwischen 10.001 und 20.000 Einwohnern mit $1 \frac{2}{3}$, zwischen 20.001 und 50.000 Einwohnern mit 2 und in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern mit $2 \frac{1}{3}$. Für Städte mit eigenem Statut bis 20.000 Einwohner gilt ebenfalls der Vervielfacher von 2. Einschleifregelungen für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl knapp unterhalb der Stufengrenzen sorgen dafür, dass nicht ein einziger Einwohner mehr oder weniger über das finanzielle Schicksal der Gemeinde entscheidet (kein „goldener Bürger“).

Der genannte Wert von rd. 1,61 für Gemeinden bis 10.000 Einwohner gilt erst seit dem Jahr 2011, vorher galt ein Vervielfacher von $1 \frac{1}{2}$, bis 2004 von $1 \frac{1}{3}$. Mit diesen Änderungen wurden die kleineren Gemeinden deutlich aufgewertet und die Auswirkung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels wesentlich verringert.

Das Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Abgaben nur mehr eine untergeordnete Rolle. Frühere Verteilungen nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

Getränkesteuerausgleich und Gemeinde-Werbesteuerausgleich

Bis einschließlich 2016 diente ein Teil der Ertragsanteile der Gemeinden als Ausgleich für Einnahmen aus mittlerweile entfallenen Gemeindeabgaben:

Als Ausgleich für den Entfall der Getränkesteuer wurden die Anteile der Gemeinden um 2,021 % des Aufkommens an der Umsatzsteuer erhöht. Diese zusätzlichen Ertragsanteile wurden zum Großteil (rd. 495 Mio. € für das Jahr 2016) als so genannter Getränkesteuerausgleich verteilt, ein kleinerer Teil erhöhte die allgemeinen Ertragsanteile der Gemeinden (rd. 35 Mio. € für das Jahr 2016 – dieser Effekt der Erhöhung der allgemeinen Ertragsanteile ergab sich als indirekter Effekt der Vorwegabzüge bei den Gemeinde-Ertragsanteilen). 40 % des Getränkesteuerausgleichs wurden im Jahr 2016 im Verhältnis der durchschnittlichen Erträge an Getränke- und Speiseeissteuer der einzelnen Gemeinden in den Jahren 1993 bis 1997 verteilt, die weiteren Anteile nach der Nüchtingstatistik, der Einwohnerzahl und dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Der Anteil von dzt. 40 %, der nach dem seinerzeitigen Aufkommen verteilt wurde, wäre bereits nach der Rechtslage gemäß dem FAG 2008 in den weiteren Jahren um jährlich 10 Prozentpunkte reduziert worden.

Die Anteile der Gemeinden haben somit für das Jahr 2016 rd. 133 % der durchschnittlichen Einnahmen aus der Getränke- und Speiseeissteuer in den Jahren 1993 bis 1997 (398 Mio. € p.a.) erreicht.

In ähnlicher Weise bildeten die Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe, das sind rd. 95,6 Mio. € für das Jahr 2016, einen Ersatz für die Einnahmen aus der Anzeigenabgabe und der Ankündigungsabgabe. 60 % der Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe wurden als Gemeinde-Werbesteuerausgleich im Verhältnis der seinerzeitigen Erträge der Gemeinden an Anzeigenabgabe und Ankündigungsabgabe in den Jahren 1996 bis 1998 verteilt. Die weiteren Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe wurden im Verhältnis der Volkszahl verteilt, und zwar sowohl bei der Bildung der Ländertöpfe als auch bei der Verteilung innerhalb der Länder.

Bezogen auf die durchschnittlichen Einnahmen der Gemeinden aus Anzeigen- und Ankündigungsabgaben in den Jahren 1996 bis 1998 (119,8 Mio. €) bildeten die Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe für das Jahr 2016 einen Ersatz von rd. 80 %.

Mit dem FAG 2017 entfielen die besonderen Schlüssel sowohl für den Getränkesteuerausgleich als auch für den Gemeinde-Werbesteuerausgleich; die bisher nach diesen Schlüssel verteilten Anteile wurden neutral in den allgemeinen Verteilungsschlüssel eingerechnet.

4.2.2 Anteile der Länder und Gemeinden zum Beitrag an die Europäische Union

Der Anteil der Länder am EU-Beitrag ist als Vorwegabzug von ihren Ertragsanteilen geregelt sind. Er beträgt 16,835 % der Bemessungsgrundlage. Diese setzt sich zusammen aus den Mehrwertsteuer- und Bruttonational-einkommen- Eigenmitteln (somit nicht den traditionellen Eigenmitteln), bis einschließlich 2016 zusätzlich auch aus einem im Finanzausgleichsgesetz normierten und mit 3 % p.a. valorisierten Betrag (Basis 1995 = 581,4 Mio. €), der pauschal die Mindereinnahmen durch den Entfall der österreichischen Zölle und sonstiger finanzieller Belastungen des Bundes durch den EU-Beitritt abbildete.

Mit dem FAG 2017 entfiel der frühere, ebenfalls als Vorweganteil geregelte Anteil der Gemeinden am EU-Beitrag. In den Jahren 2005 bis 2016 richtete er sich nach dem Aufkommen an allen gemeinschaftlichen Bundesabgaben, für die der einheitliche Schlüssel (siehe 4.2.1) gilt. Die Entwicklung der Anteile der Gemeinden hing also nicht von der Höhe der EU-Beiträge, sondern von der Höhe der Ertragsanteile der Gemeinden ab.

4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget

Der überwiegende Teil der Zahlungen des Bundes an die Länder und Gemeinden wird zum einen in der Untergliederung 16 „Öffentliche Abgaben“, zum anderen in der Untergliederung 44 „Finanzausgleich“ verbucht.

Vor allem Zahlungen aus den unterschiedlichsten Kostentragungsbestimmungen werden dagegen in der sachlich zuständigen Untergliederung veranschlagt. Die wesentlichen Untergliederungen werden hier kurz erläutert.

Untergliederung 16: Anteile aus Abgaben

Die in der Untergliederung 16 als Ab-Überweisungen verbuchten Zahlungen an Länder und Gemeinden setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

Anteile an Abgaben

in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2014	2015	2016	2017
Ertragsanteile					
16.01.02.00-2/8391.200	Einkommen- und Vermögensteuern Länder	-8.347	-8.699	-8.259	-8.520
16.01.02.00-2/8392.000	Einkommen- und Vermögensteuern Gemeinden	-4.506	-4.688	-4.423	-4.557
16.01.02.00-2/8491.000	Sonstige Steuern Länder	-6.633	-6.813	-7.223	-7.446
16.01.02.00-2/8492.000	Sonstige Steuern Gemeinden	-4.695	-4.898	-5.095	-5.210
16.01.02.00-2/8391.100	Kunstförderungsbeitrag an Länder	-4	-4	-4	-4
16.01.02.00-2/8392.100	Kunstförderungsbeitrag an Gemeinden	-2	-2	-2	-2
Summe Ertragsanteile		-24.186	-25.104	-25.005	-25.738
16.01.02.00-2/8392.001	Gewerbsteuer an Gemeinden	-0	0		
16.01.03.00-2/8491.001	Ausgaben gemäß GSBG: Länder	-1.086	-1.161	-1.160	-1.225
	Ab-Überweisungen Länder u. Gemeinden	-25.272	-26.265	-26.165	-26.963

Quelle: 2014 u 2015: BRA, 2016 und 2017 BVA

Budgetposition 16.01.03.00-2/8491.001: Kranken- und Kuranstalten sowie die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens erhalten gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG) eine Beihilfe in Höhe der seit 01. 01. 1997 nicht mehr abziehbaren Vorsteuer (abzüglich eines Kürzungsbetrages für Einnahmen von privater Seite).

Untergliederung 44: Finanzausgleich

In der Untergliederung 44 wird der Großteil der Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs veranschlagt, also vor allem die Zahlungen auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes 2008 und des Katastrophenfondsgesetzes 1996. Die einzelnen Transfers und ihre Budgetpositionen sind in Tabelle 7 detailliert aufgelistet.

Untergliederungen 23, 30 und 42: Landeslehrerinnen und Landeslehrer

Der Bund ersetzt den Ländern sowohl die Aktivitätsbezüge der Landeslehrerinnen und Landeslehrer (zu 100 % an den allgemein bildenden Pflichtschulen, zu 50 % an den berufsbildenden Pflichtschulen, sowie zu 50 % an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen) als auch 100 % des Pensionsaufwands. Die Zahlungen für den Aktivitätsaufwand werden für die Lehrerinnen und Lehrer an Pflichtschulen in der Untergliederung 30 „Bildung und Frauen“, für Lehrerinnen und Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in

der Untergliederung 42 „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ veranschlagt, die Pensionskostensätze hingegen in der Untergliederung 23 „Pensionen - Beamtinnen und Beamte“.

Ab dem Jahr 2013 sind von den Ländern als zuständige Dienstbehörden für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer Pensionsbeiträge (Dienstgeberbeitrag) an das Bundesministerium für Finanzen zu leisten, diese werden ab dem BVA 2014 in der Budgetposition 30.02.01.00-1/7302.018 „Transferzahlungen Landeslehrer DGB (kalkuliert)“ veranschlagt.

Landeslehrerinnen und Landeslehrer:

in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	Aus- zahlungen 2014	Aus- zahlungen 2015	Aus- zahlungen 2016	Aus- zahlungen 2017
30.02.01.00-1/7302.000 +	Allgemein bildende Pflichtschulen				
30.02.01.00-1/7302.013		3.348	3.450	3.019	3.564
30.02.03.00-1/7302.000	Berufsbildende Pflichtschulen	155	159	163	163
42.02.03.00-1/7302.014 +	Land- und forstw. Berufs- u. Fach-				
42.02.03.00-1/7302.015	schulen	41	41	42	42
23.01.04	Pensionsaufwand	1.609	1.579	1.616	1.653
30.02.01.00-1/7302.018	Dienstgeberbeitrag Pensionen	240	246	256	246
Summe		5.393	5.475	5.095	5.670

Budgetposition	Bezeichnung	Auf- wendungen 2014	Auf- wendungen 2015	Auf- wendungen 2016	Auf- wendungen 2017
30.02.01.00-1/7302.000 +	Allgemein bildende Pflichtschulen				
30.02.01.00-1/7302.013		3.326	3.450	3.019	3.564
30.02.03.00-1/7302.000	Berufsbildende Pflichtschulen	155	159	163	165
42.02.03.00-1/7302.014 +	Land- und forstw. Berufs- u. Fach-				
42.02.03.00-1/7302.015	schulen	41	41	42	42
23.01.04	Pensionsaufwand	1.524	1.572	1.609	1.645
30.02.01.00-1/7302.018	Dienstgeberbeitrag Pensionen	240	246	256	246
Summe		5.287	5.467	5.089	5.663

Quelle: 2014 und 2015: BRA, 2016 und 2017 BVA

Untergliederung 11: Kostensatz an Länder für Flüchtlingsbetreuung

Die wichtigste Position der Zahlungen des Bundes an die anderen Gebietskörperschaften in der Untergliederung 11 sind die Budgetpositionen 11.03.01.00-1/7303.010 „Kostensätze an Länder (Grundversorgung)“ und 11.03.01.00-2/8503.103 „Kostensätze der Länder (Grundversorgung)“ mit den Kostensätzen an die Länder bzw. von den Ländern für Flüchtlingsbetreuung. Konkret handelt es sich um die Kostensätze gemäß der mit 01. 05. 2004 in

Kraft getretenen Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (BGBl. I Nr. 80/2004), gemäß der die Gesamtkosten zwischen Bund und Ländern grosso modo im Verhältnis von sechs zu vier geteilt werden (Art. 10 der Vereinbarung).

Untergliederung 31: Klinischer Mehraufwand

Die Zahlungen in der Untergliederung 31 „Wissenschaft und Forschung“ an Länder bestehen im Wesentlichen aus der Budgetpositionen 31.02.01.00-1/7353.440 „Klinischer Mehraufwand (Klinikbauten)“. Der laufende klinische Mehraufwand wurde bis 2006 – für Nachzahlungen für vergangene Jahre auch noch 2007 und 2008 – im VA-Ansatz 1/31038 „Universitäten; Träger öffentlichen Rechts,“ VA-Post 7340/900 „Laufender klinischer Mehraufwand“ verbucht, ist aber nunmehr im Gesamtbetrag gemäß § 12 UG 2002 (Budgetposition 31.02.01.00-1/7344.900 „Universitäten – Grundbudgets“) enthalten.

Diese Zahlungen beruhen auf § 55 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, wonach der Bund u. a. die Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung, Erweiterung und beim Betrieb der zugleich dem Unterricht an Medizinischen Universitäten dienenden öffentlichen Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichtes ergeben, ersetzt.

Untergliederung 41: Schienenverbund

Die größte Position der Transfers in der Untergliederung 41 „Verkehr, Innovation und Technologie“ bilden die Budgetpositionen 41.02.02.00-1/7355.500 und 41.02.02.00-1/7355.501, bei denen der Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn gemäß dem Schienenverbundvertrag zwischen dem Bund und Wien veranschlagt wird.

Untergliederungen 24 und 44: Krankenanstaltenfinanzierung

Die Mittel der Landesgesundheitsfonds werden – neben Beiträgen der Sozialversicherung und GSBG-Mitteln – durch die Bundesgesundheitsagentur, die Länder und die Gemeinden aufgebracht, die Bundesgesundheitsagentur wird wiederum vom Bund und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dotiert (Art. 27 und 28 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, RV 1340 BlgNR XXV. GP, bzw. §§ 57 ff des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten).

Anteile des Bundes:

Die Dotierung der Bundesgesundheitsagentur durch den Bund beträgt rd. 0,86 % der Nettoaufkommen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel (siehe 4.2.1). Diese Auszahlungen des Bundes werden im Detailbudget 24.02.01.00-1 „Krankenanstaltenfinanzierung nach dem KAKuG, variabel“ verbucht. Diese Beträge sind von der Bundesgesundheitsagentur fast zur Gänze – nämlich nach Abzug der Mittel zur Förderung des Transplantationswesens (3,4 Mio. € p.a.), der Mittel für die Finanzierung von Projekten und Planungen (5,0 Mio. € p.a.), der Mittel für wesentliche Vorsorgeprogramme, Behandlungsmaßnahmen von überregionaler Bedeutung (3,5 Mio. € p.a.), der Mittel zur Finanzierung von überregionalen Vorhaben (maximal 10 Mio. € p.a.), von Mitteln für den elektronischen Gesundheitsakt (maximal insgesamt rd. 13,7 Mio. € für den Zeitraum 2017 bis 2020) und allfälliger für Anstaltspflege im Ausland aufzuwendender Mittel – an die Landesgesundheitsfonds zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung weiterzuleiten (§ 57 ff KAKuG).

Als Teil der Vereinbarung über den Finanzausgleich wurde der Zweckzuschuss des Bundes ab dem Jahr 2008 um 100 Mio. € erhöht und seit dem Jahr 2009 zur Gänze, d. h. auch hinsichtlich seiner bisher fixen Anteile, entsprechend der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel valorisiert.

Anteile der Länder:

Die Mittel der Länder für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,949 % des Umsatzsteueraufkommens (Art. 28 Abs. 1 Z 2 und Art. 29 Abs. 1 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens). Diese Zahlungen finden im Bundeshaushalt keinen Niederschlag, weil sie von den Ländern aus ihren Ertragsanteilen an ihre jeweiligen Landesgesundheitsfonds geleistet werden. Um dies trotz der unterschiedlichen länderweisen Anteile an den Ertragsanteilen einerseits und an den Zahlungen an die Landesgesundheitsfonds andererseits ohne Ausgleichszahlungen innerhalb der Länder zu ermöglichen, wird ein Anteil der Ertragsanteile iHv. 0,949 des USt-Aufkommens im Verhältnis der Landesquoten für die Krankenanstaltenfinanzierung aufgeteilt (§ 10 Abs. 5 Z 4 FAG 2017).

Anteile der Gemeinden:

Die Mittel der Gemeinden für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,642 % des Umsatzsteueraufkommens. Da direkte Zahlungen der einzelnen Gemeinden an die Fonds unzweckmäßig wären, werden diese Beträge im FAG 2017 rechtlich als Zweckzuschuss des Bundes geregelt, der durch einen Abzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden finanziert wird (§ 10 Abs. 4 und § 27 Abs. 2 FAG 2017). Der Abzug wird als Ab-Überweisung in der Budgetposition 16.01.02.00-2/8498.044 „Für Krankenanstaltenfinanzierung v.USt (Gem.Anteil)“, der Zweckzuschuss beim Detailbudget 44.01.03.00-1 „Zuschüsse für Krankenanstalten, variabel“ verbucht.

Krankenanstaltenfinanzierung

in Mio. €

Budgetposition		2014	2015	2016	2017
		Ausz = Aufw	Ausz = Aufw	Ausz = Aufw	Ausz = Aufw
24.02.01.00-1	Zweckzuschüsse des Bundes	628	641	631	635
	Anteile der Länder	223	229	245	258
44.01.03.00-1	Anteile der Gemeinden	151	155	166	174
Summe		1.001	1.025	1.043	1.067

Quelle: 2014 und 2015: BRA, 2016 und 2017 BVA

5. Abkürzungsverzeichnis

BIP:	Bruttoinlandsprodukt
BRA:	Bundesrechnungsabschluss
BSWG:	Bundes-Sonderwohnbaugesetz (1982 und 1983)
BVA:	Bundesvoranschlag
BVA-E:	Entwurf des Bundesvoranschlags
B-VG:	Bundes-Verfassungsgesetz
FAG:	Finanzausgleichsgesetz
GSBG:	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
HWG:	Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2005
KAKuG:	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
KatFG:	Katastrophenfondsgesetz 1996
UG 2002:	Universitätsgesetz 2002
VA-Ansatz:	Voranschlags-Ansatz
VA-Post:	Voranschlags-Post
WSG:	Wohnhaussanierungsgesetz (1984)
ZZG:	Zweckzuschussgesetz 2001